

BUNDESVERWALTUNGSGERICHT

BESCHLUSS

BVerwG 1 B 77.04
OVG 18 B 597/04

In der Verwaltungsstreitsache

hat der 1. Senat des Bundesverwaltungsgerichts
am 10. Juni 2004
durch die Vizepräsidentin des Bundesverwaltungsgerichts *E c k e r t z - H ö f e r*,
den Richter am Bundesverwaltungsgericht *R i c h t e r* und die Richterin am Bundesverwaltungsgericht *B e c k*

beschlossen:

Die Beschwerde des Antragstellers gegen den Beschluss des
Oberverwaltungsgerichts für das Land Nordrhein-Westfalen
vom 20. April 2004 wird verworfen.

Der Antragsteller trägt die Kosten des Beschwerdeverfahrens.

Der Wert des Streitgegenstandes wird für das Beschwerdeverfahren auf 3 000 € festgesetzt.

G r ü n d e :

Die vom Antragsteller als "sofortige Beschwerde" bezeichnete Beschwerde ist unzulässig, weil Entscheidungen der Oberverwaltungsgerichte bzw. Verwaltungsgerichtshöfe durch Beschwerde an das Bundesverwaltungsgericht nur in den Fällen angefochten werden können, die § 152 Abs. 1 VwGO anführt. Zu diesen Entscheidungen gehört der hier angefochtene Beschluss nicht.

Die Kostenentscheidung folgt aus § 154 Abs. 2 VwGO. Die Streitwertfestsetzung beruht auf § 14 Abs. 1 Satz 2 und Abs. 3 i.V.m. § 20 Abs. 3, § 13 Abs. 1 GKG.

Eckertz-Höfer

Richter

Beck